

Wirklichkeit und Notwendigkeit

Die Familienpolitik der Bundesregierung

im Licht der Verfassung

*zusammengestellt von Liudger Berresheim
Stand: Januar 2008*

Sei es die Verschiebung des Kindergeldes, die Novellierung des Unterhaltrechtes, die ablehnende Haltung für ein „Betreuungsgeld“, der massive „Krippenausbau“, oder die Verschlechterung beim „Elterngeld“: Ziel der Bundesregierung ist

- die möglichst flächendeckende Erwerbstätigkeit der Frauen (auch gegen ihren Wünschen) und
- möglichst umfassenden Einfluss auf die Erziehung der nachwachsenden Generation

Stellungnahme der Bundesregierung zum 7. Familienbericht

Drucksache 16/1360 26. 04. 2006

Wenn durch ausreichende Kinderbetreuung und eine gute Balance zwischen Beruf und Familie Eltern, insbesondere Müttern eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit ermöglicht wird, zahlt sich dies für Kommunen in vielerlei Hinsicht aus.

Auf der einen Seite ergeben sich höheren Steuereinnahmen aus der Einkommens- und Gewerbesteuer und auf der anderen Seite fallen erhebliche Kosten für Wiedereingliederungsmaßnahmen für Eltern nach längeren Erwerbspausen weg. (Seite XXVIII)

Das Bundeserziehungsgeld bietet finanzielle Unterstützung, kann jedoch nicht den Wegfall eines Erwerbseinkommens kompensieren.

Insbesondere die Mütter, die in der Mehrzahl die Elternzeit in Anspruch nehmen, verlieren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und sind ökonomisch abhängig – entweder vom Mann oder vom Staat. (Seite XXXII)

Über die Motive kann spekuliert werden, Konsequenz und Ziel derartiger Politik ist:

- Vermehrung der Staatseinnahmen durch höhere Steuer- und Sozialabgaben
- Bereitstellung „kostengünstiger“ Arbeitskräfte auf Druck der Wirtschaft
- Vermehrte Individualisierung der Gesellschaft
- Schwächung der Resistenz gegenüber ideologischen Einflüssen durch Destabilisierung der Familie

Es ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass

- a. die Ehe eine Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft ist,
- b. die Eheleute selbstverantwortlich die Aufgaben untereinander aufteilen können,
- c. Kindererziehung und Erwerbsarbeit gleichwertig sind,
- d. dem Staat untersagt ist, Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen.

BVerfG, Mitteilung vom 28. 2. 2002 - 26/ 02

„Art. 6 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 2 GG schützt die Ehe in der Gestalt, die sie aufgrund selbstverantwortlicher Entscheidung der Ehegatten findet. Dazu gehört, dass die Ehegatten selbst bestimmen, wie sie Kindererziehung und Haushaltsführung in ihrer Ehe aufteilen. Dem gleichen Recht und der gleichen Verantwortung der Ehegatten entspricht es, die Leistungen, die jeweils im Rahmen der gemeinsamen Arbeits- und Aufgabenzuweisung erbracht werden, als gleichwertig zu betrachten. Deshalb ist nicht die Höhe des ökonomischen Werts der eingebrachten Leistung ausschlaggebend; Kindererziehung und Haushaltsführung stehen vielmehr gleichwertig neben der Beschaffung des Einkommens. Daraus folgt der Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten während und nach der Ehe.“

aus dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:**

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Anders noch als in der Weimarer Verfassung, erkennt das Grundgesetz die Grundrechte als sogenannte „Vorstaatliche Rechte“ an, die nicht verliehen werden, sondern aus der Natur des Menschen gegeben und zu achten sind. Siehe Artikel 79 Absatz 3 GG

Frei verfügbares Einkommen nach Lebensformen				
Art	ledig ohne Kinder	verheiratet ohne Kinder	verheiratet 1 Kind	verheiratet 2 Kinder
Jahres - Brutto - Gehalt	30.000,--	30.000,--	30.000,--	30.000,--
Lohnsteuer	4.783,--	1.634,--	1.634,--	1.634,--
Soli-Zuschlag	263,--	0,--	0,--	0,--
Kirchensteuer	383,--	131,--	37,--	0,--
Soz. Vers. Beiträge	6.390,--	6.390,--	6.315,--	6.315,--
Kindergeld	0,--	0,--	1.848,--	3.696,--
Netto-Einkünfte	18.181,--	21.845,--	23.862,--	25.747,--
Existenz- Min. Erw.	7.664,--	15.328,--	15.328,--	15.328,--
Existenz- Min. Kinder	0,--	0,--	3.648,--	7.296,--
Betreuungs- Erziehungs- u. Ausbildungs - Freibetrag	0,--	0,--	2.160,--	4.320,--
Frei verfügbares Einkommen	10.517,--	6.517,--	2.726,--	Minus 1.197,--
pro Monat und Person	876,--	272,--	76,--	- 25,--

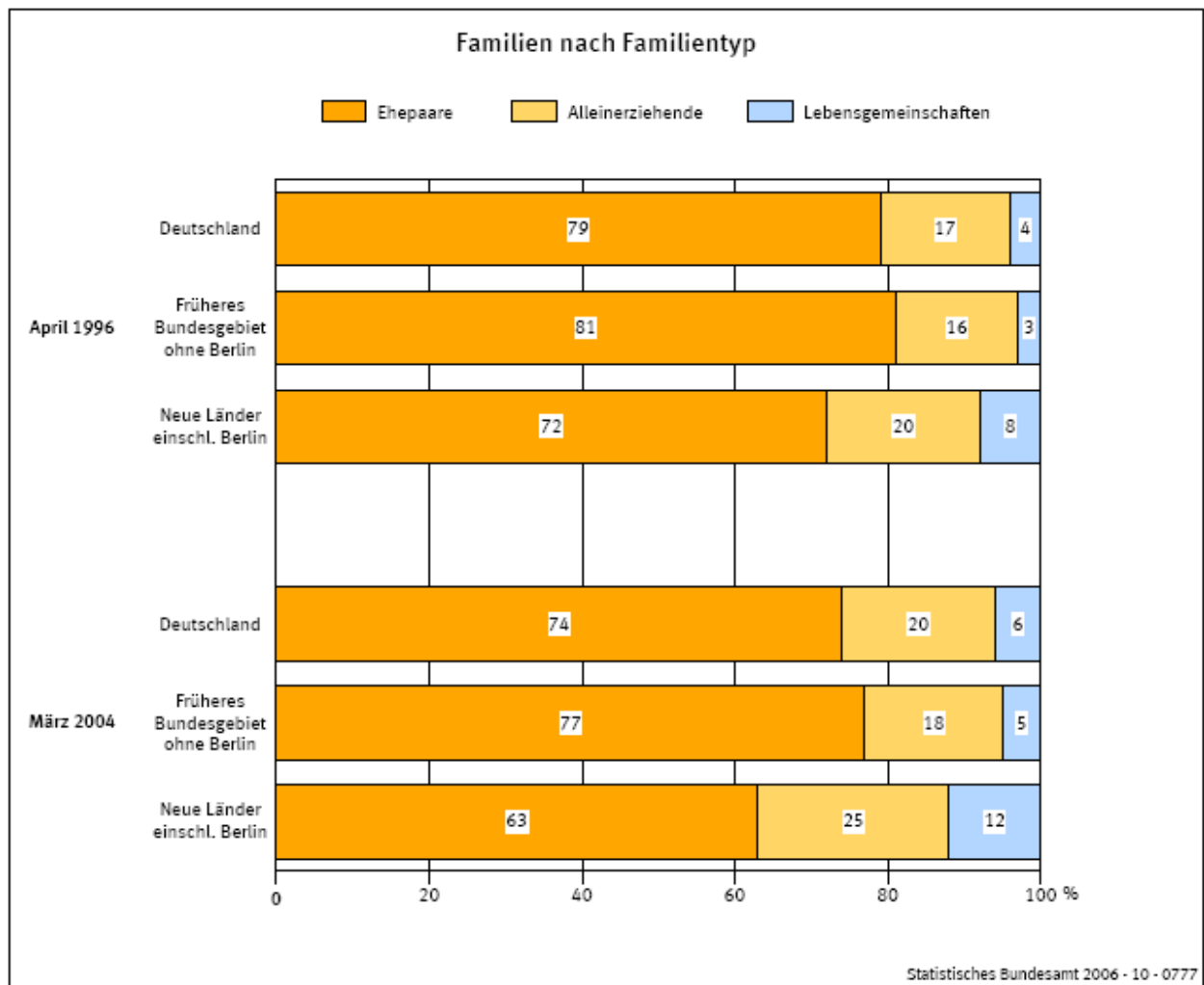
Kindergeld	ausgezahltes Kindergeld im Jahr			1.848,00 €
	abzüglich Steuerfreistellung Existenzminimum			1.140,00 €
	tatsächliches Kindergeld			708,00 €
Ausgaben nach Warenkorb	Anteil an Ausgaben	durchschnittlicher Steuersatz indirekter Steuern	absolut bezogen auf Existenzminimum	Anteil indirekter Steuern am Existenzminimum
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	17%	7%	991,77 €	69,42 €
Bekleidung	5%	19%	275,10 €	52,27 €
Wohnen, Wasser, Strom	41%	6,33%	2.409,65 €	152,61 €
Einrichtungsgegenstände	4%	19%	229,02 €	43,51 €
Gesundheitspflege	3%	19%	148,09 €	28,14 €
Verkehr	6%	19%	372,41 €	70,76 €
Nachrichtenübermittlung	4%	19%	250,87 €	47,66 €
Freizeit, Kultur	11%	19%	661,28 €	125,64 €
Beherbergung, Gaststätte	4%	19%	247,02 €	46,93 €
andere Waren und Leistungen	4%	19%	222,79 €	42,33 €
Gesamt	100%		5.808,00 €	679,28 €
	verbleibendes Existenzminimum pro Monat:			38,39 €
	verbleibendes Kindergeld pro Monat			59,00 €
An den Staat zurück fließender Anteil vom ausgezahlten Kindergeld:				37%

(Quelle: Sonderheft 1: Familien und Lebensformen Ergebnisse des Mikrozensus 1996-2004)



(Quelle: **Lebenslagen in Deutschland**
 Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung)

Die Entwicklung der Haushalts- und Familienformen zeigt, dass die Zahl der Personen pro Haushalt und Familie zurückgeht; die Zahl der Haushalte von allein Erziehenden und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nimmt zu. Insgesamt lebten Mitte 2003 in Deutschland 82,9 Mio. Menschen - mehr als die Hälfte davon bilden Gemeinschaften von Eltern und ledigen Kindern. Drei Viertel dieser Familien sind Ehepaare mit Kindern.⁹⁶ Neun von zehn Paaren in Deutschland sind verheiratet. Auffällig ist jedoch die steigende Anzahl der Ehepaare ohne Kinder im Haushalt. Unter den Haushalten mit minderjährigen Kindern lag der Anteil der ehelichen Lebensgemeinschaften im Jahr 2003 bei 76%. Nach wie vor wächst der überwiegende Teil der Kinder unter 18 Jahren - vier Fünftel - bei einem verheirateten Paar auf (Westdeutschland 82%, Ostdeutschland 64%). Auch ausländische Familienhaushalte basieren überwiegend auf einer ehelichen Lebensgemeinschaft.

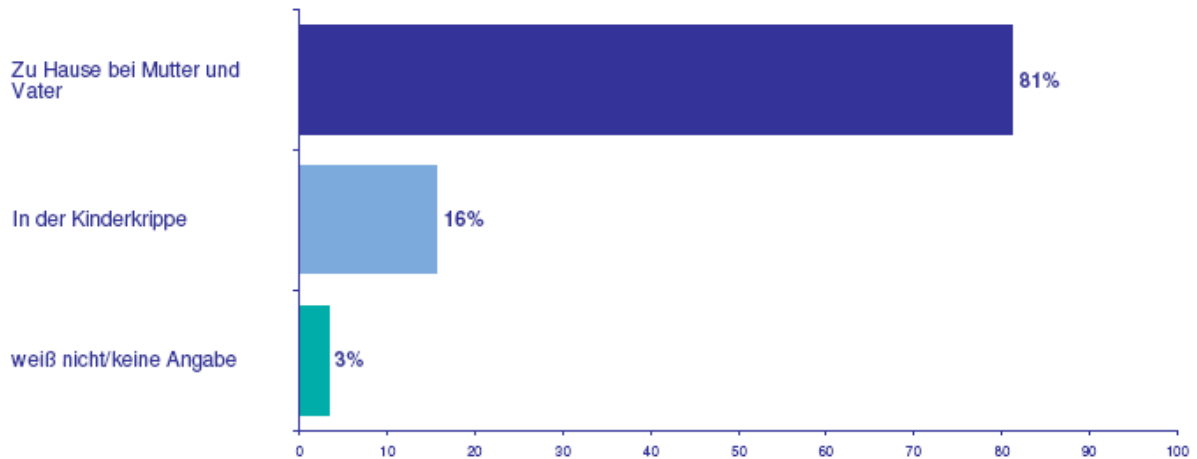




Wo ist ein Kind in den ersten 3 Jahren am besten aufgehoben?

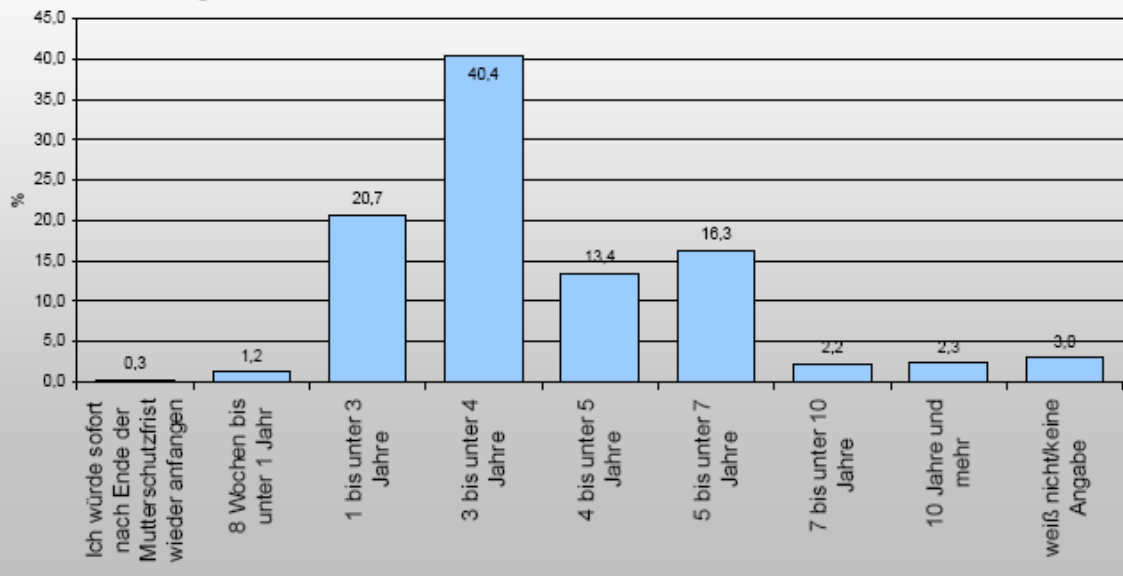
Wenn Sie sich für eine Antwort entscheiden müssten....

Vor die Wahl gestellt zwischen "Kinderkrippe" und "zu Hause bei Mutter und Vater" antworten mehr als 4 von 5 Personen (81%), dass ein Kind in den ersten 3 Jahren zu Hause bei Mutter und Vater am besten aufgehoben ist. Dies sagen vor allem Personen in Westdeutschland (88%; gegenüber Ostdeutschland 58%).



1.000 € monatlich pro Kind und problemloser Wiedereinstieg in den Beruf - Was würden Sie tun?

Stellen Sie sich vor, Sie bekämen monatlich pro Kind in den ersten 3 Jahren die 1.000 EUR und könnten außerdem nach mehrjähriger Erziehungsarbeit zu Hause problemlos in Ihre frühere berufliche Position wieder einsteigen: Wie viele Jahre würden Sie dann am liebsten Ihr Kind selbst erziehen wollen?



Die Urteile des Verfassungsgerichtes

1. Steuerrechtliches Existenzminimum (BVerfGE 82, 60 vom 29. 5. 1990)

„Der Staat, der die Würde des Menschen als höchsten Rechtswert anerkennt (vgl. BVerfGE 45, 187 m.w.N.) und Ehe und Familie dem besonderen Schutz des Staates anheimgegeben hat, darf Kinder und private Bedürfnisbefriedigung nicht auf eine Stufe stellen und danach auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden.“ (1 BvL 20, 26, 184 und 4/86, Nr. 109)

2. Trümmerfrauen (BVerfGE 87, 1 vom 7.7.1992)

„Der Gesetzgeber ist jedoch verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.“ (1 BvL 51/86, 50/87 und 1 BvR 873/90, 761/91, Nr. 120)

3. Steuerrechtliches Existenzminimum (BVerfGE 99, 246 vom 10.11.1998)

„Er gebietet, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch zu besteuern. Auch Bezieher höherer Einkommen müssen je nach ihrer Leistungsfähigkeit im Vergleich zu Beziehern gleich hoher Einkommen gleich besteuert werden; eine verminderte Leistungsfähigkeit durch Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind muß dementsprechend auch bei ihnen in diesem Vergleich sachgerecht berücksichtigt werden. (2 BvL 42/93, Nr. 53)

4. Generelle Minderung durch Betreuungsbedarf (BVerfGE 99, 216 vom 10.11.1998)

„Das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) berechtigt den Staat aber nicht, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen. Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung bestimmen. Diese primäre Entscheidungsverantwortlichkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ (2 BvR 1057, 1226, 980/91, Nr. 64)

5. Pflegeversicherung (BVerfGE 103, 242 vom 3.4.2001)

„Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv.“ (1 BvR 1629/94, Nr. 61)

Modell-Rechnung:

Folgendem Modell liegen die Annahmen der Existenzminimumfreistellung aller Familienmitglieder, den Sozialabgabenabzug pro Kind in Höhe von 25%, die Rückerstattung der indirekten Steuern bezogen auf die Kinderausgaben gemäß Warenkorb auf der Grundlage des „Erwachsenenfreibetrages“ zu Grunde.

Die Kindergeldleistung wurde als Differenz zum frei verfügbaren Einkommen Verheirateter ohne Kinder angesetzt, damit pro Kopf und Monat Familien mit Kindern den Anteil Verheirateter ohne Kinder haben. Die Spalte „Kindergeld pro Monat“ gibt die Summe aus Rückzahlung indirekter Steuern und Differenzleistung an. Alle Berechnungen beziehen sich auf das durchschnittliche Bruttojahresgehalt (30.000,-). Der resultierende Steuerabzug ist nicht die zu zahlende „Einkommensteuer“, sondern der derzeit tatsächliche Lohnabzug unter Einrechnung des Arbeitnehmerpauschbetrages (= 920,-) und der teilweisen Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen.

der steuerlich freizustellenden Betrag (Existenzminimum Kind):					1.140,00 €
tatsächliches Kindergeld					708,00 €
Ausgaben nach Warenkorb	Anteil an Ausgaben	durchschnittl. Steuersatz ind. Steuern	absolut bezogen auf Existenzminimum	Anteil ind. Steuern am Existenzminimum	
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	17%	7%	1.308,70 €	91,61 €	
Bekleidung	5%	19%	363,01 €	68,97 €	
Wohnen, Wasser, Strom	41%	6,33%	3.179,68 €	201,38 €	
Einrichtungsgegenstände	4%	19%	302,20 €	57,42 €	
Gesundheitspflege	3%	19%	195,41 €	37,13 €	
Verkehr	6%	19%	491,42 €	93,37 €	
Nachrichtenübermittlung	4%	19%	331,03 €	62,90 €	
Freizeit, Kultur	11%	19%	872,60 €	165,79 €	
Beherrbergung, Gaststätte	4%	19%	325,96 €	61,93 €	
andere Waren und Leistungen	4%	19%	293,98 €	55,86 €	
Gesamt	100%		7.664,00 €	896,36 €	
verbleibender Anteil des steuerlichen Existenzminimum pro Monat:					20,30 €
tatsächliches Kindergeld pro Monat:					59,00 €

Frei verfügbares Einkommen nach Lebensformen				
Art	ledig ohne Kinder	verheiratet ohne Kinder	verheiratet 1 Kind	verheiratet 2 Kinder
Jahres-Brutto - Gehalt	30.000,--	30.000,--	30.000,--	30.000,--
Lohnsteuer n. Splitting	4.783,--	1.634,--	0,--	0,--
Soli-Zuschlag	263,--	0,--	0,--	0,--
Kirchensteuer	383,--	131,--	0,--	0,--
Soz. Vers. Beiträge	6.390,--	6.390,--	4.793,--	3.195,--
Rückzahlung ind. Steuern	0,--	0,--	896,--	1.792,--
Netto-Einkünfte	18.181,--	21.845,--	26.103,--	28.597,--
Existenz- Min. der Familie	7.664,--	15.328,--	22.992,--	30.656,--
Frei verfügbares Einkommen	10.517,--	6.517,--	3.111,--	Minus 2.059,--
zusätzliches Kindergeld	0,--	0,--	+ 3.406,--	+ 8.576,--
Kindergeld pro Monat	0,--	0,--	359,--	864,--

Zitat aus der Rede, die der Papst nicht halten durfte

(Textversion der geplanten Ansprache in der Universität „La Sapienza“ Rom, 17. Januar 2008)

An dieser Stelle drängt sich ein Sprung in die Gegenwart auf - die Frage, wie eine Rechtsordnung, die eine Ordnung der Freiheit, der Menschenwürde und der Menschenrechte darstellt, gefunden werden kann. Es ist die Frage, die uns heute in den demokratischen Meinungsbildungen bewegt und die uns zugleich als Frage für die Zukunft der Menschheit bedrängt. Jürgen Habermas drückt, wie mir scheint, einen weitgehenden Konsens des heutigen Denkens aus, wenn er sagt, die Legitimität einer Verfassung als Voraussetzung der Legalität gehe aus zwei Quellen hervor: aus der gleichmäßigen politischen Beteiligung aller Bürger und aus der vernünftigen Form, in der die politischen Auseinandersetzungen ausgetragen werden.

Zu dieser „vernünftigen Form“ stellt er fest, dass sie nicht bloß ein Kampf um arithmetische Mehrheiten sein könne, sondern als ein „wahrheitssensibles Argumentationsverfahren“ zu charakterisieren sei. Das ist gut gesagt, aber sehr schwer in politische Praxis umzusetzen. Denn die Vertreter dieses öffentlichen „Argumentationsverfahrens“ sind nun einmal überwiegend die Parteien als Träger der politischen Willensbildung.

Faktisch werden sie unausweichlich vor allem auf das Gewinnen von Mehrheiten bedacht sein und damit fast unvermeidlich auf Interessen achten, denen sie Befriedigung versprechen, die aber häufig partikulär sind und nicht wirklich dem Ganzen dienen. Die Wahrheits-Sensibilität wird immer wieder überlagert von der Interessen-Sensibilität. Ich finde es bedeutsam, dass Habermas von der Sensibilität für die Wahrheit als notwendigem Element im politischen Argumentationsprozess spricht und so den Begriff der Wahrheit wieder in die philosophische und in die politische Debatte einführt.

Aber die Pilatus-Frage wird da unausweichlich: Was ist Wahrheit? Und wie erkennt man sie? Wenn man dafür auf die „öffentliche Vernunft“ verweist, wie Rawls es tut, dann folgt unausweichlich noch einmal die Frage: Was ist vernünftig? Wie weist sich Vernunft als wirkliche Vernunft aus? Jedenfalls wird von da aus sichtbar, dass andere Instanzen in der Suche nach dem Recht der Freiheit, nach der Wahrheit des rechten Miteinander zu Gehör kommen müssen als Parteien und Interessengruppen, deren Bedeutung damit nicht im mindesten bestritten werden soll.

Quelle: <http://kath.net/detail.php?id=18774>